

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Städt. Wasserwerks Tettngang für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (Ges. Bl. S 21), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung i. d. F. vom 07.12.1992 (Ges. Bl. S. 776) i.V. mit §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) mit Änderung durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) hat der **Gemeinderat am 10. März 2021** den Wirtschaftsplan 2021 des Städt. Wasserwerks Tettngang wie folgt festgestellt:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Tettngang“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

Im **Erfolgsplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	677.900 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>658.876 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>19.024 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	-
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>-</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	19.024 €

2. im **Liquiditätsplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	663.900 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>500.730 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	163.170 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>40.000 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>-20.000 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	<u>143.170 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	20.000 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>185.899 €</u>
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	-165.899 €

2.11	Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	-22.729 €
1.2	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	20.000 €
1.3	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €
1.4	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	500.000 €

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 27. April 2021 nach §§ 96, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 Abs. 1 EigBG die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Mittwoch, 12.5.2021 bis Freitag, 21.05.2021** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen (kaufm. Werkleitung), Schlossstraße 2, Zimmer 08, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

12.05.2021

DocuSigned by:

 27B531A24090483...



Tettnang, den 11.05.2021

Bruno Walter, Bürgermeister